

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/354/2022/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	25.10.2022	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen	08.11.2022	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	15.11.2022	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	07.12.2022	Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2023 bis 2025

Beschluss:

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren gemäß Anlage 2 für die Jahre 2023 bis 2025 wird bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-----

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

Anlage 1:

In der Stadt Dessau-Roßlau wird die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt sowie deren Beräumung im Rahmen des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung durch den Eigenbetrieb Stadtpflege auf der Grundlage der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung durchgeführt.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) werden zur Deckung der entstehenden Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung und Winterdienst Gebühren erhoben. Der Gebührenbemessung liegt die Prognose (Vorkalkulation) der zukünftigen Aufwendungen zur Durchführung der Leistung Straßenreinigung zugrunde.

Die neue Vorkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren erfolgt für die Jahre 2023 bis 2025. Sie basiert auf der Prognose der Kostenentwicklung ansatzfähiger Aufwendungen gemäß Straßenreinigungssatzung im Kalkulationszeitraum. Gleichzeitig werden die Kostenüberdeckungen aus dem abgelaufenen Kalkulationszeitraum Gebühren senkend berücksichtigt.

Im Ergebnis der Vorkalkulation für den Zeitraum von 2023 bis 2025 ergeben sich folgende Änderungen zur bisher gültigen Gebühr:

Reinigung F=Fahrbahn G=Gehweg	Reinigungs- Klasse Alt	Reinigungs- häufigkeit/ Woche	Alt Gebühr EUR/m/Ja hr		Reinigungs- Klasse Neu	Reinigungs- häufigkeit/ Woche	Neu Gebühr EUR/m/Jahr
F/G	1	0,5	5,24		1	0,5	6,66
F	2	0,5	1,82		2	0,5	2,70
F/G	3	1	7,86		3	1	9,98
F	4	1	2,73		4	1	4,04
F	5	0,23	0,84		5	0,23	1,24
G	6	3	15,39		6	7	41,58
F/G	7	3 (G)+2 (F)	20,85		7	7 (G)+2 (F)	49,67
F	8	0,15 (F) (8x im Jahr)	0,56		8	0,15 (8x im Jahr)	0,83

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert und begründet:

- Die Überdeckung des Abschnitts Straßenreinigung, die mit dem Jahresabschluss per 31.12.2021 ermittelt wurde, wird unter Berücksichtigung der Prognosewerte 2022 gemäß § 5 Abs. 2 KAG LSA gleichmäßig für die Jahre 2023 bis 2025 in Höhe von jährlich 3,1 TEUR in Anspruch genommen.
- Die Personalkosten wurden mit Steigerungssätzen von 2,2 % für die Jahre 2023 und 2024 bezogen auf die Werte von 2022 angesetzt. Für das Jahr 2025 wurde mit einer Steigerung von 2,2 % bezogen auf die Werte von 2024 gerechnet. Die Jahressonderzahlungen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 mit 79,51% (bis 2022 70,28%) des monatlichen Tarifentgelts berücksichtigt.
- Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde unter Zugrundelegung der

Regelungen des § 5 Abs. 2 KAG LSA für den neuen Kalkulationszeitraum mit 0,53 % im Jahr 2023, 0,05 % im Jahr 2024 und 0,05 % im Jahr 2025 bezogen auf die hälftigen Anschaffungskosten des betriebsnotwendigen Anlagevermögens berücksichtigt. Dabei bleiben Anlagegüter, die im jeweiligen Jahr nur noch einen Restbuchwert von 1,00 EUR haben unberücksichtigt.

- Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt linear gemäß den Vorgaben der AFA-Tabellen. Die Abschreibungen wurden entsprechend dem mittelfristigen Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2025 berechnet.
- Die Umlage der Nebenkostenstellen im Betriebsabrechnungsbogen erfolgt bei der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ entsprechend der Praxis der Vorjahre stets getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten und bei der Nebenkostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der erwarteten Inanspruchnahme. Die Ansätze für die Jahre 2023 bis 2025 wurden daher entsprechend der Vorjahre prognostiziert. Dabei erfolgte eine Trennung in die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst.
- Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Straßenreinigung in Straßen mit Durchgangsverkehr (Reinigungsklasse 3, 4 und 7) und bei Fußgängerzonen (Reinigungsklasse 6) durch Zahlung eines Zuschussbetrages (146,5 TEUR) in Höhe von 25%. Dieser Zuschussbetrag steigt im Vergleich zur vorherigen Kalkulation um 58,7 TEUR/Jahr. Der Anstieg geht einher mit der Erhöhung der Reinigungshäufigkeit in der neu gestalteten Kavaliertstraße sowie der Zerbster Straße (RK 7: Gehwege 7x/Woche, Fahrbahn/Radweg 2x/Woche) sowie der Fußgängerzonen im Bereich Lily-Herking-Platz, Platz der Deutschen Einheit, Ratsgasse und Schlossplatz (RK 6: Gehwege 7x/Woche).
- Durch Abrechnung von Reinigungsleistungen (an städtische Ämter und Dritte) konnten in der Vergangenheit zusätzliche Einnahmen generiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Einnahmen (von insgesamt 71,2 TEUR) auch im neuen Kalkulationszeitraum erwirtschaftet werden können. Damit können zu erwartende teilweise Kostensteigerungen kompensiert werden.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

- Im Ergebnis der neuen Gebührenkalkulation steigt der Zuschussbedarf (25% Ermäßigung der Gebühren), der von der Stadt Dessau-Roßlau für Straßen mit Durchgangsverkehr und Fußgängerzonen gewährt wird, um 58.731,08 EUR im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum.
- Durch die Aufnahme zusätzlicher Straßen in die Reinigung wird darüber hinaus auch der Stadtanteil an der Straßenreinigung (aus der Veranlagung der eigenen Grundstücke) steigen. Der zusätzliche Zuschussbedarf wird hier 80.803,35 EUR betragen. Damit erhöht sich der Anteil, der von der Stadt zu tragen ist, um insgesamt 139.534,43 EUR.
(siehe Anlage 2, Seite 3)

- Demgegenüber entfallen für die Stadt ab dem Jahr 2023 die ganzjährigen zusätzlichen Kosten der Innenstadtreinigung (ab März 2022: tägliche Reinigung), die im Jahr 2022 zur Verbesserung der Ordnung und Sauberkeit initiiert und ausschließlich von der Stadt getragen wurden. Gemäß IV/074/2021/II-EB wurden die Kosten der täglichen Zusatzreinigung der Innenstadt-Kernzone ab 6:00 Uhr bis spätestens 13:00 Uhr auf 223,6 TEUR/a abgeschätzt.

Anlage 2 - Kalkulation

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender